S 40 SB 1189/16

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Schwerbehindertenrecht
Abteilung	13
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Merkzeichen aG
Leitsätze	-
Normenkette	SGB IX § 229 Abs. 3

1. Instanz

Aktenzeichen	S 40 SB 1189/16
Datum	22.08.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 13 SB 192/19
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22. August 2019 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Â

AuÃŸergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

GrÃ¼nde

Â

I.

Â

Der KlÃ¤ger begehrt die Feststellung, dass bei ihm die gesundheitlichen Vorausset-zungen fÃ¼r die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen nach dem Merkzeichen aG vorliegen.

Â

Der 1965 geborene KlÃ¤ger, bei dem der Beklagte 2010 einen Gesamt-GdB von 80 festgestellt hatte, stellte am 21. September 2015 einen Neufeststellungsantrag. Der Beklagte stellte mit Bescheid vom 5. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 2016 bei dem KlÃ¤ger einen Gesamt-GdB von 90 und die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen RF fest, lehnte aber die Zuerkennung weiterer Merkzeichen ab.

Â

Mit der Klage bei dem Sozialgericht Berlin hat der KlÃ¤ger das Merkzeichen aG, hilfsweise die ÃœberprÃ¼fung der Bescheide begehrt. Neben Befundberichten hat das Sozialgericht das Gutachten des Facharztes fÃ¼r Allgemeinmedizin Dr. S vom 2.Â Januar 2019 eingeholt, der nach Untersuchung des KlÃ¤gers und DurchfÃ¼hrung eines Gehtests die Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung des Merkzeichens aG verneint hat. GestÃ¼tzt auf dieses Gutachten hat das Sozialgericht mit Urteil vom 22.Â August 2019 die Klage abgewiesen.

Â

Mit der Berufung gegen die Entscheidung verfolgt der KlÃ¤ger sein Begehren weiter.

Â

Der Senat hat Beweis erhoben durch Einholung des Gutachtens der FachÃ¤rztin fÃ¼r Neurologie Dr. H vom 7. MÃ¤rz 2022, die nach Untersuchung des KlÃ¤gers festgestellt hat, dass er an einem Zustand nach abgelaufener Critical-Illness-Polyneuropathie und vermutlich auch Myopathie (MuskelschÃ¤digung) sowie an einem insulinpflichtigen Diabetes mellitus, der zu einer diabetischen Polyneuropathie gefÃ¼hrt hat, und an einer SchmerzstÃ¶rung mit psychischen und somatischen Faktoren bei erheblichen degenerativen VerÃ¤nderungen leidet. Die SachverstÃ¤ndige hat mit dem KlÃ¤ger einen Gehtest durchgefÃ¼hrt.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt seinem schriftsÃ¤tzlichen Vorbringen sinngemÃ¤Ÿ,

Â

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 22.Â August 2019 aufzuheben und den Beklagten unter Ã„nderung des Bescheides vom 5. Februar 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21. Juni 2016 zu verpflichten, bei ihm mit Wirkung ab dem 21. September 2015 das Vorliegen der gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen aG festzustellen,

hilfsweise,

die Bescheide zu Ã¼berprÃ¼fen.

Â

Der Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Er hÃ¤lt die sozialgerichtliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Wegen der weiteren AusfÃ¼hrungen der Beteiligten wird auf deren SchriftsÃ¤tze Bezug genommen. Ferner wird auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Beklagten verwiesen, die vorgelegen haben und Gegenstand der Entscheidung gewesen sind.

Â

Â

II.

Â

Die Berufung des KlÃ¤gers wird nach Â§ 153 Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss zurÃ¼ckgewiesen, da der Senat sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Â

1. Der Hauptantrag ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet.

Â

Das Sozialgericht hat die Klage im Hauptantrag zu Recht als unbegrÃ¼ndet abgewiesen. Die Versagung des Merkzeichens aG durch den Beklagten ist rechtmÃ¤ÃŸig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten, da der KlÃ¤ger keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r das Merkzeichen aG hat.

Â

Hinsichtlich des Zeitraums vom 21. September 2015 bis zum 29. Dezember 2016 wird der hier maÃŸgebliche Rechtsbegriff der auÃŸergewÃ¶hnlichen Gehbehinderung in Teil D Nr. 3b der als Anlage zu Â§ 2 Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen und insoweit bis zum 29. Dezember 2016 gelten-den â€žVersorgungsmedizinischen GrundsÃ¤tzeâ€œ (VMG a.F.) ausgeformt, die in Ãœbernahme der VorgÃ¤ngerregelungen in Abschnitt II Nr. 1 zu Â§ 46 Abs. 1 Nr. 11 der All-gemeinen Verwaltungsvorschrift zur StraÃŸenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und in Nr. 31 Abs. 3 der Anhaltspunkte fÃ¼r die Ã¤rztliche GutachtertÃ¤tigkeit im sozialen EntschÃ¤digungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz bzw. -recht (AHP) bestimmte:

Â

[1]Als schwerbehinderte Menschen mit auÃŸergewÃ¶hnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit groÃŸer Anstrengung auÃŸer-halb ihres Kraftfahrzeuges bewegen kÃ¶nnen. [2] Hierzu zÃ¤hlen QuerschnittgelÃ¤hmte, Doppeloberschenkelamputierte, Doppelunterschenkelamputierte, HÃ¼ftexartikulierte und einseitig Oberschenkelamputierte, die dauernd auÃŸerstande sind, ein Kunstbein zu tragen, oder nur eine Beckenkorbprothese tragen kÃ¶nnen oder zugleich unterschenkel- oder armamputiert sind, sowie andere schwerbehinderte Menschen, die nach versorgungsÃ¤rztlicher Feststellung, auch auf Grund von Erkrankungen, dem vorstehend angefÃ¼hrten Personenkreis gleichzustellen sind.

Â

Dieser Regelung liegt die Differenzierung zwischen Regelbeispielen und Gleich-stellungsfÃ¤llen zugrunde: Beim Vorliegen eines der in D 3b Satz 2 Halbsatz 1 VMG a.F. genannten Regelbeispiels wird unwiderleglich vermutet, dass sich der dort auf-gefÃ¼hrte schwerbehinderte Mensch wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit groÃŸer Anstrengung auÃŸerhalb seines Kraftfahrzeuges bewegen kann (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Urteil vom 11. August 2015 â€“ B 9 SB 2/14 R â€“, SozR 4-3250 Â§ 69 Nr. 19, juris Rn. 15). Ist bei einem schwerbehinderten Menschen hingegen kein Regelbeispiel erfÃ¼llt, muss nach D 3b Satz 2 Halbsatz 2 VMG a.F. im Einzelfall geprÃ¼ft werden, ob er den dort genannten Gruppen gleichzustellen ist (vgl. BSG, Urteil vom 11. MÃ¤rz 1998 â€“ B 9 SB 1/97 R â€“, BSGE 82, 37, juris Rn. 18 m.w.N.). Diese unter

GesamtwÃ¼rdigung aller EinzelfallumstÃ¤nde (so BSG, Beschluss vom 11. Mai 2016 â€“ B 9 SB 94/15 B â€“, juris Rn. 9) zu treffende Entscheidung hat sich strikt an dem Obersatz in D 3b Satz 1 VMG a.F. zu orientieren (so BSG, Urteile vom 11. August 2015 â€“ B 9 SB 2/14 R â€“, SozR 4-3250 Â§ 69 Nr. 19, juris Rn. 20). Hierbei ist auch der Gesichtspunkt zu berÃ¼cksichtigen, dass Parkraum fÃ¼r diejenigen Schwerbehinderten geschaffen werden soll, denen lÃ¤ngere Wege zu FuÃŸ nicht zuzumuten sind (vgl. BSG, Urteil vom 10. Dezember 2002 â€“ B 9 SB 7/01 R â€“, BSGE 90, 180, juris Rn. 22, sowie die Urteile vom 29. MÃ¤rz 2007 â€“ B 9a SB 5/05 R â€“, juris Rn. 13, und â€“ B 9a SB 1/06 R â€“, juris Rn. 17, jeweils unter Hinweis auf BT-Drucks 8/3150, S. 9f. in der BegrÃ¼ndung zu Â§ 6 StVG). Ansatzpunkt bildet das RestgehvermÃ¶gen des Betroffenen. Allerdings lÃ¤sst sich ein anspruchsausschlieÃŸendes RestgehvermÃ¶gen griffig weder quantifizieren noch qualifizieren (so BSG, Urteil vom 10. Dezember 2002 a.a.O., juris Rn. 23), weshalb ein an einer bestimmten Wegstrecke und an einem bestimmten ZeitmaÃŸ orientierter MaÃŸstab ausscheidet (vgl. BSG, Urteile vom 29. MÃ¤rz 2007 â€“ B 9a SB 5/05 R â€“, juris Rn. 15, 17, und â€“ B 9a SB 1/06 R â€“, juris Rn. 18, 21). Vielmehr ist darauf abzustellen, unter welchen Bedingungen es dem schwerbehinderten Menschen noch mÃ¶glich war, sich auÃŸerhalb seines Kraftfahrzeuges zu bewegen: Vermag er dies â€“ praktisch von den ersten Schritten auÃŸerhalb seines Kraftfahrzeuges an â€“ nur mit fremder Hilfe oder nur mit groÃŸer Anstrengung, sind die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens aG selbst dann erfÃ¼llt, wenn er gezwungenermaÃŸen auf diese Weise lÃ¤ngere Wegstrecken zurÃ¼cklegt (so BSG in stÃ¤ndiger Rechtsprechung; siehe Urteil vom 16. MÃ¤rz 2016 â€“ B 9 SB 1/15 R â€“, SozR 4-3250 Â§ 69 Nr. 22, juris Rn. 19 m.w.N.).

Â

Gemessen an diesen MaÃŸstÃ¤ben erfÃ¼llte der KlÃ¤ger hinsichtlich des Zeitraums vom 21. September 2015 bis zum 29. Dezember 2016 die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r die Zuerkennung des Merkzeichens aG nicht. Denn den vorliegenden Unterlagen kann nicht mit der erforderlichen Sicherheit entnommen werden, dass er â€“ wie D 3b Satz 1 VMG a.F. vorsah â€“ wegen der Schwere seines Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit groÃŸer Anstrengung auÃŸerhalb eines Kraftfahrzeuges bewegen konnte. Im Ã¤rztlichen Befundbericht des Medizinischen Versorgungszentrums â€žd â€“ Die Bewegungsprofisâ€œ vom 6. November 2015 wurden als FunktionsstÃ¶rungen an den GliedmaÃŸen GangstÃ¶rung, Schmerzen, u.a. durch mÃ¶gliche Radikulopathie, aufgefÃ¼hrt. Ferner wurde berichtet, dass die Laufstrecke ohne Pause zuletzt bis 1 km betrug. Eine auÃŸergewÃ¶hnliche Gehbehinderung â€“ praktisch von den ersten Schritten auÃŸerhalb seines Kraftfahrzeuges an â€“ ist damit nicht erwiesen.

Â

Auch hinsichtlich des Zeitraums ab 30. Dezember 2016 kann der KlÃ¤ger nicht erfolgreich die

Zuerkennung des Merkzeichens aG beanspruchen. Die Voraussetzungen der auÃŸergewÃ¶hnlichen Gehbehinderung ergeben sich aus der vom 30. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Ãœbergangsvorschrift des Â§ 146 Abs. 3 SGB IX a.F., die durch Art. 2 Nr. 13 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) neu geschaffen wurde, bzw. aus der am 1.Â Januar 2018 in Kraft getretenen Regelung des Â§ 229 Abs. 3 SGB IX n.F. Nach diesen gleichlautenden Vorschriften sind schwerbehinderte Menschen mit auÃŸergewÃ¶hnlicher Gehbehinderung Personen mit einer erheblichen mobilitÃ¤tsbezogenen TeilhabebeeintrÃ¤chtigung, die einem Grad der Behinderung von mindestens 80 entspricht. Eine erhebliche mobilitÃ¤tsbezogene TeilhabebeeintrÃ¤chtigung liegt vor, wenn sich die schwerbehinderten Menschen wegen der Schwere ihrer BeeintrÃ¤chtigung dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit groÃŸer Anstrengung auÃŸerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen kÃ¶nnen. Eine derartig schwere mobilitÃ¤tsbezogene BeeintrÃ¤chtigung mit einem GdB von 80 ist aus den medizinischen Feststellungen in beiden gerichtlichen Gutachten nicht abzuleiten. Im Ãœbrigen erfÃ¼llt der KlÃ¤ger bereits nicht die Voraussetzung, dass er sich auÃŸerhalb eines Kraftfahrzeugs dauernd nur mit fremder Hilfe oder mit groÃŸer Anstrengung fortbewegen kann. Bei der DurchfÃ¼hrung eines Gehtests am 14. November 2018 Ã¼ber die Strecke von 559 m, die der KlÃ¤ger in 11:05 Minuten zurÃ¼ckgelegt hat, hat der SachverstÃ¤ndige Dr. S eine relevante ErschÃ¶pfungssymptomatik nicht feststellen kÃ¶nnen. Der KlÃ¤ger war in der Lage, mit dem Gutachter zu sprechen. Auf der Grundlage des Gehtests vom 24. Februar 2022 ergibt sich nichts Abweichendes: Der KlÃ¤ger konnte â€“ bei deutlich verlangsamtem Gehtempo und Anstrengung â€“ ohne Pause eine Gehstrecke von 200 m zurÃ¼cklegen.

Â

Der auf Ãœberprüfung der Ablehnungsentscheidung gerichtete Hilfsantrag ist unzulÃ¤ssig, da das erforderliche Verwaltungsverfahren nicht durchgefÃ¼hrt worden ist.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Sie berÃ¼cksichtigt den Ausgang des Rechtsstreits.

Â

Die Voraussetzungen fÃ¼r die Zulassung der Revision (Â§ 160 Abs. 2 SGG) sind nicht erfÃ¼llt.

Â

Â

Rechtsmittelbelehrung und ErlÃ¤uterungen zur Prozesskostenhilfe

Â

Â

I. Rechtsmittelbelehrung

Â

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachtrÃ¤glich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Â

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃŸlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die Beschwerde als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§Â 65d SatzÂ 1 Sozialgerichtsgesetz â€“ SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf dieser Frist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Â

Anschriften des Bundessozialgerichts:

Â

bei Brief und Postkarte

34114 Kassel

Â

Telefax-Nummer:

(0561) 3107475

Â

bei Eilbrief, Telegramm, Paket und PÃ¤ckchen

Bundessozialgericht
Graf-Bernadotte-Platz 5

34119 Kassel
Â

Â

Die elektronische Form wird durch Ãœbermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das fÃ¼r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Â

â€“ Â von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

Â

â€“ Â von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Ãœbermittlungsweg gemÃ¤ÃŸ Â§Â 65aÂ Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Â

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung Ã¼ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und Ã¼ber das besondere elektronische BehÃ¶rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung â€“ ERVV) in der jeweils gÃ¼ltigen Fassung. Informationen hierzu kÃ¶nnen Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Â

Als ProzessbevollmÃ¤chtigte sind nur zugelassen:

Â

1.Â RechtsanwÃ¤lte,

2.Â Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der EuropÃ¤ischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens Ã¼ber den EuropÃ¤ischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die BefÃ¤higung zum Richteramt besitzen,

3.Â selbstÃ¤ndige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung fÃ¼r ihre Mitglieder,

4.Â berufsstÃ¤ndische Vereinigungen der Landwirtschaft fÃ¼r ihre Mitglieder,

5.Â Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie ZusammenschlÃ¼sse solcher VerbÃ¤nde fÃ¼r ihre Mitglieder oder fÃ¼r andere VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,

6.Â Vereinigungen, deren satzungsgemÃ¤ÃŸe Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der LeistungsempfÃ¤nger nach dem sozialen EntschÃ¤digungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter BerÃ¼cksichtigung von Art und Umfang ihrer TÃ¤tigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die GewÃ¤hr fÃ¼r eine sachkundige Prozessvertretung bieten, fÃ¼r ihre Mitglieder,

7.Â juristische Personen, deren Anteile sÃ¤mtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn.Â 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschlieÃŸlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer VerbÃ¤nde oder ZusammenschlÃ¼sse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchfÃ¼hrt, und wenn die Organisation fÃ¼r die TÃ¤tigkeit der BevollmÃ¤chtigten haftet.

Â

Die Organisationen zu Nrn.Â 3 bis 7 mÃ¼ssen durch Personen mit BefÃ¤higung zum Richteramt handeln.

Â

BehÃ¶rden und juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃŸlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen kÃ¶nnen sich durch eigene BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt oder durch BeschÃ¤ftigte mit BefÃ¤higung zum Richteramt anderer BehÃ¶rden oder juristischer Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃŸlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach MaÃŸgabe der Nrn.Â 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Â

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begrÃ¼nden. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃŸlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen die BegrÃ¼ndung als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§Â 65d SatzÂ 1 SGG).

Â

In der BegrÃ¼ndung muss dargelegt werden, dass

Â

â€“ Â die Rechtssache grundsÃ¤tzliche Bedeutung hat oder

â€“ Â die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes oder des

Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

â€“ Â ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Â

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der Â§Â§Â 109 und 128 Abs.Â 1 SatzÂ 1 SGG nicht und eine Verletzung des Â§Â 103 SGG nur gerÃ¼gt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende BegrÃ¼ndung nicht gefolgt ist.

Â

Â

II. ErlÃ¤uterungen zur Prozesskostenhilfe

Â

FÃ¼r das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Â

Der Antrag kann von dem Beteiligten persÃ¶nlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mÃ¼ndlich vor dessen GeschÃ¤ftsstelle zu Protokoll zu erklÃ¤ren. RechtsanwÃ¤lte, BehÃ¶rden oder juristische Personen des Ã¶ffentlichen Rechts einschlieÃŸlich der von ihnen zur ErfÃ¼llung ihrer Ã¶ffentlichen Aufgaben gebildeten ZusammenschlÃ¼sse mÃ¼ssen den Antrag als elektronisches Dokument Ã¼bermitteln (Â§Â 65d SatzÂ 1 SGG).

Â

Dem Antrag sind eine ErklÃ¤rung des Beteiligten Ã¼ber seine persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse (FamilienverhÃ¤ltnisse, Beruf, VermÃ¶gen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufÃ¼gen; **hierzu ist der fÃ¼r die Abgabe der ErklÃ¤rung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen Gerichten erhÃ¤ltlich. Er kann auch Ã¼ber das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Â

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen ProzessbevollmÃ¤chtigten eingelegt ist, mÃ¼ssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die ErklÃ¤rung Ã¼ber die persÃ¶nlichen und wirtschaftlichen VerhÃ¤ltnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist fÃ¼r die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

Â

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wÃ¤hlen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewÃ¤hlt.

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

Â

III. ErgÃ¤nzende Hinweise

Â

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden SchriftsÃ¤tzen sollen Abschriften fÃ¼r die Ã¼brigen Beteiligten beigefÃ¼gt werden. Das Bundessozialgericht bittet darÃ¼ber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

Â

Dr. KÃ¤rcher Â
DiefenbachÂ Dr. Lemke

Erstellt am: 15.02.2023

Zuletzt verändert am: 22.12.2024